

Satzung

Budo Sport Club Geilenkirchen e. V.



**Satzung
des BSC
in der Fassung
vom
27.11.2024**

Satzung

Budo Sport Club Geilenkirchen e. V.



§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein wurde am 25. November 1991 gegründet und führt den Namen:

Budo Sport Club (BSC) Geilenkirchen

1.2 Die Kurzbezeichnung lautet: **BSC**

1.3 Er hat seinen Sitz in der Stadt Geilenkirchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Geilenkirchen eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) versehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein bezweckt, den Sport im Allgemeinen und insbesondere Budotechniken zu lehren, zu pflegen und zu fördern.

2.2 Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

2.3 Alle Sportarten haben die Möglichkeit je nach Vorstandsbeschluss, Aufnahme im BSC zu finden.

2.4 Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:

2.4.1 Vermittlung von guten Sporttechniken und insbesondere Budotechniken im Unterricht

2.4.2 Durchführung von-Graduierungen

2.4.3 Durchführung eines geeigneten Sportbetriebes mit anderen Budovereinen und Sportvereinen

2.4.4 Durchführung von Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen,

2.4.5 Durchführung von Veranstaltungen

2.4.6 Durchführung von Sportkursen

2.4.7 Durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen

2.4.8 Werbung für Sportarten durch Vorführung und in der Presse

2.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

2.5.1 Die Mittel des BSC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.6 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des BSC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Grundsätze des Vereins

- 3.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 3.2 Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 3.3 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein.
- 3.4 Der Verein benennt zumindest eine Ansprechperson, an die sich Betroffene oder Beobachtende wenden können.
- 3.5 Alle Trainer und sind verpflichtet regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.
- 3.6. Alle Trainer und Betreuer als Vereinsmitglieder, Eltern oder andere haben vor ihrem Einsatz den Ehrencodex des Landessportbundes zu unterschreiben und sich an dessen Verpflichtungen zu halten.
- 3.7 Mitglieder, die innerhalb und außerhalb des Vereins gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Die Mitglieder haben die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen und sich bei Vereinsaktivitäten zu engagieren. Sie haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Ein Erwerb der Mitgliedschaft kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:



- 5.2.1 Mitglied kann nur werden, wer das Zahlungsverfahren Abbuchung des Vereins anerkennt.
- 5.2.2 Die Aufnahme ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf der Mitgliedschaft.
- 5.2.3 Mitglieder verpflichten sich die jeweils gültige Datenschutzerklärung und die zugehörigen Regelungen anzuerkennen.
- 5.4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6 **Ende der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 6.2 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und zwar spätestens bis 6 Wochen vor Jahresende zum Ende des jeweiligen Jahres. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- 6.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt:
 - 6.3.1 Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins
 - 6.3.2 Vereinsschädigendes Verhalten
 - 6.3.3 Zahlungseinstellung der Beiträge. Zahlungseinstellung liegt vor, wenn das Mitglied drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist
- 6.4 Der Ausschluss durch den Vorstand kann nicht gegen Mitglieder des Vorstandes angewandt werden.
- 6.5 Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene und das gekündigte Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Auf das Vermögen des BSC hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 7 **Beiträge**

- 7.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet pünktlich die Beiträge zu entrichten und das Zahlungsverfahren des BSC anzuerkennen.

Satzung

Budo Sport Club Geilenkirchen e. V.



- 7.2 Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden jeweils bei der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Abwesenheit so eines Beschlusses werden die Beitragssätze vom Vorjahr weiter verwendet.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen nebst deren Einzahlungsfristen.
- 7.4 Der Vorstand kann, sofern eine ausgeglichene Bilanz und die Zahlungsfähigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt werden:
 - 7.4.1 - in Fällen höherer Gewalt, z. B. Pandemie, die Mitgliedsbeiträge reduzieren oder ganz aussetzen
 - 7.4.2 - in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verzichten.
- 7.5 Der Verein kann nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung den rückständigen Betrag auf dem Rechtsweg einklagen.

§ 8 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 8.1 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder
- 8.2 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige, die das 14-te Lebensjahr vollendet haben, stimmen für sich selbst. Für Minderjährige bis zum vollendeten 14-ten Lebensjahr stimmt ein Erziehungsberechtigter.
- 8.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.4 Jedes ordentliche volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder der Jugendabteilung im Sinne von § 10.3.2 und § 10.3.3 regelt die Jugendordnung.
- 8.5 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

§ 9 **Sportunfallversicherung**

- 9.1 Alle ordentlichen Mitglieder sind der Sportunfallversicherung der Sporthilfe e.V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen angeschlossen.

§ 10 **Organe des BSC**

Die Organe des BSC sind:

- 10.1 Die Mitgliederversammlung
- 10.2 Der Vorstand

Satzung

Budo Sport Club Geilenkirchen e. V.



10.3 Der erweiterte Vorstand

10.4 Die Ausschüsse

§ 11 Die Mitgliederversammlung

11.1 Oberstes Organ des BSC ist die Mitgliederversammlung.

11.2 Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.

11.3 In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

11.3.1 Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer

11.3.2 Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

11.3.3 Die Neuwahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse alle 2 Jahre, soweit eine Neuwahl ansteht

11.3.4 Die Vorstellung der Jugendleitung

11.3.5 Beschlussfassung über Anträge

11.3.6 Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

11.3.7 Die Genehmigung des Haushaltes

11.3.8 Satzungsänderungen

11.3.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern

11.3.10 Auflösung des Vereins

11.3.11 Verschiedenes

11.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Einstellung der Einladung nebst Angabe der Tagesordnung auf der Internetseite des Budo Sport Clubs Geilenkirchen e.V. sowie durch Email Versand soweit die aktuellen Email Adressen bekannt sind.

11.4.1 Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

11.4.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig,

11.4.3 Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.



- 11.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn es:
 - 11.5.1 der Vorstand beschließt
 - 11.5.2 ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt hat.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, und zwar:
 - 12.1.1 Dem Vorsitzenden
 - 12.1.2 Dem Geschäftsführer
- 12.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus neun Mitgliedern und zwar:
 - 12.2.1 Dem Vorsitzenden
 - 12.2.2 Dem Geschäftsführer
 - 12.2.3 Dem Schatzmeister
 - 12.2.4 Dem Sportwart
 - 12.2.5 Dem Pressewart
 - 12.2.6 Einem oder mehreren Beisitzern und Beauftragten auf Vorschlag des Vorstandes
 - 12.2.7 Den beiden Jugendvertretern
- 12.3 Der gesamte Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist von zwei Jahren weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bestellung und Abberufung können auch durch schriftlichen Beschluss sämtlicher Mitglieder geschehen. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 12.4 Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 12.4.1 Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung ein Büro einrichten.



- 12.4.2 Gegebenenfalls können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Maßgeblich für die Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung ist die Haushaltslage des Vereins.
- 12.4.3 Soweit die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein oder Verbänden denen der Verein angeschlossen sind entstanden sind, kann dieser Anspruch nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 12.5 Der Vorsitzende hat den BSC zu leiten.

§ 13 **Ergänzungswahlen**

- 13.1 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein anderes Vereinsmitglied vom Vorstand kooptiert (hinzugewählt) werden.

§ 14 **Schatzmeister**

- 14.1 Der Schatzmeister erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er zieht insbesondere die Beiträge ein, leistet Zahlungen nach Weisung des Vorsitzenden und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehören auch das Verzeichnis der vorhandenen Vereinswerte. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Der Aufforderung seitens beider Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Kassenbelege und Kassenbestände hat der Schatzmeister innerhalb von 8 Tagen nachzukommen.

§ 15 **Geschäftsführer**

- 15.1 Der Geschäftsführer erledigt den gesamten anfallenden Schriftverkehr, insbesondere mit Behörden, Presse, Vereinen und Verbänden des Budo-sport nach Absprache mit dem Vorsitzenden. Ihm obliegt ferner die ordnungsgemäße Führung der Mitgliederliste. Der Geschäftsführer hat in den Sitzungen die Protokolle zu führen.



§ 16 Sportwart

- 16.1 Für die fachliche und überfachliche Aus- und Weiterbildung im BSC ist der Sportwart zuständig.
- 16.2 Der Sportwart organisiert und leitet den Sportbetrieb. Er ist für Trainingspläne, Prüfungen und die Teilnahme an Wettkämpfen und Lehrgängen verantwortlich.

§ 17 Pressewart

- 17.1 Der Pressewart ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit

§ 18 Jugendabteilung

- 18.1 Der Jugendabteilung gehören alle Vereinsmitglieder des BSC bis zur Vollendung des 27-ten Lebensjahres an.
- 18.2 Die Jugendabteilung unterliegt den Bestimmungen der Jugendordnung, die sich die Jugend des BSC selbst gibt. Der BSC erkennt die Eigenständigkeit der Jugendabteilung an.
- 18.3 Die Jugend des BSC führt und verwaltet sich selbständig und sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 18.4 Die Jugendabteilung wählt den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihren Stellvertreter, die beide – jeweils ein männliches und ein weibliches Mitglied der Jugendabteilung - stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes sind.

§ 19 Ausschüsse

- 19.1 Zur Durchführung der allgemeinen Belange des BSC können auf der Mitgliederversammlung nach Bedarf Ausschüsse gebildet werden. Der Ausschuss berät den Vorstand.
- 19.2 Die Ausschussmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit endet jedoch mit der Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 19.3 Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden.

§ 20 Satzungsänderungen

- 20.1 Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.
- 20.2 Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.



§ 21 **Auflösung des Budo Sport Club (BSC) Geilenkirchen**

- 21.1 Die Auflösung des BSC kann mit 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen ist, die Auflösung des BSC auf der Tagesordnung stand und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- 21.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geilenkirchen, die es ausschließlich für gemeinnützige, sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 **Gerichtsstand**

- 22.1 Gerichtsstand ist Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 25. November 1991

Geändert laut Satzungsänderungen in 1996, 1998, 2001, 2003, 2006, 2008, 2010, 2021 und 2024.